

81J - MITVERSICHERUNG VON ABLEITUNGSROHREN INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES EINSCHLISSLICH KORROSIONSSCHÄDEN

In Erweiterung des Artikel 1 (2.1), Artikel 2 (8) und Artikel 8 (1.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstückes versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.